

99107029017000, 99107029017000

# Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/199283501/L100039>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99107029017000, 99107029017000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sozialhilfe, Aufenthaltserlaubnis, Ausländerangelegenheiten, Aufenthaltsrecht, Lebensunterhalt, Allgemeines Asylrecht, Duldung, Gewährleistungswohnraum, Behandlungsschein, Abschiebung, Nebenkosten, Zuteilung, Rücknahmeabkommen

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Bewilligung (017)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Asyl (1080200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.04.2019
Fachlich freigegeben durch	MFFJIV – Referat 726
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/">https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_264.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_264.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71a.html">https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71a.html</a> <a href="https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/gdk/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=2523207D73B0236E7830579FD152F701.jp16?p1=2&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-AufnGRPV8P2&amp;doc.part=S&amp;toc.poskey=#focuspoint">https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/gdk/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=2523207D73B0236E7830579FD152F701.jp16?p1=2&amp;eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&amp;showdoccase=1&amp;doc.hl=0&amp;doc.id=jlr-AufnGRPV8P2&amp;doc.part=S&amp;toc.poskey=#focuspoint</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/">https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_264.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_264.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_23.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_25.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_60.html</a>

## Modul

## Sachverhalt

0.html  
[https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_71.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71.html)  
[https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg\\_1992/\\_71a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_71a.html)  
[https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/gdk/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=2523207D73B0236E7830579FD152F701.jp16?p1=2&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-AufnGRPV8P2&doc.part=5&toc.poskey=#focuspoint](https://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/gdk/page/bsrlpprod.psml/action/portlets.jw.MainAction;jsessionid=2523207D73B0236E7830579FD152F701.jp16?p1=2&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-AufnGRPV8P2&doc.part=5&toc.poskey=#focuspoint)

## Teaser

## Volltext

Das Asylbewerberleistungsgesetz stellt auf Antrag den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts sowie Bedarfe zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sicher, sofern die Antragsberechtigte Person nicht in der Lage ist, dies aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Des Weiteren werden erforderliche Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erbracht. Sofern die Kommune der Rahmenvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz nicht beigetreten ist, stellt sie eigene Behandlungsscheine für eine Kranken- oder zahnärztliche Behandlung aus und rechnet diese auch direkt mit dem Leistungserbringer ab.

## Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Leistungen
- Gültiges Aufenthaltsdokument (wie z.B. Reisepass, Aufenthaltsgestattung, Duldung usw.)
- Nachweise über Einkommen und Vermögen
- Ggf. weitere, den Antrag begründende Unterlagen wie z.B. ärztl. Atteste o.ä.

Den Umfang der benötigten Unterlagen legt die zuständige Leistungsbehörde aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls fest.

## Voraussetzungen

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

## Modul

## Sachverhalt

- wegen des Krieges in ihrem Heimatland (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz)
  - wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe bzw. besteht ein erhebliches öffentliches Interesse eines vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet
  - sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
  - eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
  - eine Duldung gemäß dem Aufenthaltsgesetzes besitzen,
  - vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
  - Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
  - einen Folgeantrag oder einen Zweitantrag stellen.
- Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem
- die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
  - das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat.

## Kosten

Keine – Die Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist gebührenfrei.

## Verfahrensablauf

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz müssen beantragt werden.

## Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

## Frist

Leistungen können erst ab Antragstellung erbracht werden.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz ist in Rheinland-Pfalz den Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten den Stadtverwaltungen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung übertragen. Anwendungshinweise zum AsylbLG des Ministeriums

## Modul

## Sachverhalt

für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz sind abrufbar unter nachfolgendem Link:

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/integration/humanitaere-zuwanderung-und-gefluechtete/rundschreiben-zur-fluechtlingspolitik/>

<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/integration/humanitaere-zuwanderung-und-gefluechtete/rundschreiben-zur-fluechtlingspolitik/>

## Rechtsbehelf

## Kurztext

## Ansprechpunkt

Der Antrag muss bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltung oder kreisfreien Stadt (Sozialamt) eingereicht werden. Dies kann zunächst formlos erfolgen. In einigen Landkreisen ist die Aufgabe auf nachgeordnete Dienststellen wie z.B. Verbandsgemeinden übertragen.

## Zuständige Stelle

## Formulare

Anträge/Formulare erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Leistungsbehörde. Zur Fristwahrung genügt zunächst ein formloser Antrag.

## Ursprungportal

Apply for benefits under the Asylum Seekers Benefits Act, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beantragen